

Arbeitsrecht

(Nr. 432/2004)

Einstweilige Verfügung auf Herausgabe von Namen und Adressen betriebsabwesender Arbeitnehmer an den Betriebsrat

Das Arbeitsgericht (AG) Berlin entschied:

Der Betriebsrat hat Anspruch auf Herausgabe der Namen und Adressen derjenigen Arbeitnehmer, die wegen Krankheit, Urlaub, Erziehungsurlaub, Mutterschutz usw. nicht an ihrem Arbeitsplatz sind, wenn der Betriebsrat diese Unterlagen benötigt, um diese Arbeitnehmer über eine kurzfristig anberaumte außerordentliche Betriebsversammlung in Kenntnis zu setzen. Dies gilt nicht hinsichtlich der im Betrieb tätigen Arbeitnehmer, da diese über Aushänge am schwarzen Brett erreichbar sind.

Beschluss des AG Berlin vom 29. Januar 2004
Aktenzeichen: 75 BVGa 1964/04

Veröffentlicht: NZA – RR Nr. 12/2004
vom 08. Dezember 2004

11.12.2004